

# GESTALTUNGSSATZUNG MIT GESTALTUNGSFIBEL

für den Altstadtbereich

## 2. Änderung

---

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 - 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Zeil a. Main folgende

### Satzung

zur Änderung der Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel für den Altstadtbereich

#### § 1

Die Gestaltungssatzung mit der Gestaltungsfibel der Stadt Zeil a. Main vom 01.05.2000 wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende zusätzliche Regelungen

Abs. 13

Dekorationen mit Lichtelementen an Fassaden, Fenstern, Türen und Dächern, z.B. Lichterschläuche, Zierelemente in Leuchtoptik, Laserlicht oder bunte Lichtfluter sind nicht gestattet. Ebenso selbstleuchtende Deko-Elemente.

Abs. 14

Zeitlich befristete zusätzliche Werbeschilder bzw. Werbebanner und Werbefahnen an Fassaden, Fenstern, Türen und Dächern sind nicht zulässig.

Diese Änderungssatzung tritt am 15.07.2016 in Kraft

Zeil a. Main, 21.06.2016

Stadt Zeil a. Main



Stadelmann  
1. Bürgermeister

